

in der entsprechend der Beschlüsse des Stiftungsrats am 16. Mai 2019 geänderten Fassung

1. ZWECK DER FÖRDERUNG

Die Damp Stiftung fördert insbesondere innovative Vorhaben aus dem medizinischen Bereich, dem sozialen Bereich an und mit Bezug zu den Standorten der früheren Damp Gruppe und dem Bereich des Gesundheitswesens. Sie engagiert sich regional für Vorhaben von Antragstellern in den Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern.

2. VORAUSSETZUNG HINSICHTLICH ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

- 2.1. Grundsätzlich werden nur solche Projekte gefördert, bei denen die untere Grenze für die gesamte Förderung € 30.000 beträgt.
- 2.2. Voraussetzung für die Förderung ist die Einreichung mit dem von der Stiftung vorgegebenen Förderantragsformular und die Erfüllung der darin aufgeführten Anforderungen.
- 2.3. Voraussetzung ist weiterhin die Einbringung eines nennenswerten, auch durch Spenden erworbenen eigenen Anteils des Geförderten.
- 2.4. Die Förderung erfolgt grundsätzlich in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses bzw. eines befristeten Stipendiums oder einer befristeten Gast-/Stiftungsprofessur; in begründeten Fällen ist eine Verlängerung möglich.
- 2.5. Personal-, Verwaltungs- und Betriebskosten können nur dann und auch nur teilweise gefördert werden, wenn es sich um die Anschubfinanzierung für ein förderfähiges Projekt handelt und wenn die Weiterführung der Maßnahme auch ohne dauerhafte Förderung gesichert ist.
- 2.6. Baukosten werden grundsätzlich nicht gefördert.
- 2.7. Promotionsstipendien werden in der Regel nur gefördert, wenn sie integrativer Teil eines gesamten Forschungsprojekts sind.
- 2.8. Die Förderung sozialer Zwecke mit Bezug auf eine einzelne Person ist begrenzt auf € 50.000 pro Fall. Von den jährlich zur Verfügung stehenden Fördermitteln sollen maximal 15 % für soziale Zwecke eingesetzt werden.

3. ANTRAGSTELLER

Antragsteller können grundsätzlich nur juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts sein, die formal oder tatsächlich gemeinnützig sind oder mit dem zur Förderung beantragten Projekt gemeinnützige Ziele verfolgen. Natürliche Personen können nur in Ausnahmefällen Antragsteller sein.

4. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Gegenstand der Förderung sind der Bereich des Gesundheitswesens, der medizinische Bereich und – beschränkt auf maximal 15 % der jeweils zur Verfügung stehenden Fördersumme – der soziale Bereich.

Dabei sollen 75% der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel für Förderungen im Förderschwerpunkt eingesetzt werden. Schwerpunktprojekte sind innovative, medizinische Projekte, die zur translationalen Medizin zählen, also keine Grundlagenforschung darstellen und für die ein nachhaltiges, geschlossenes Finanzierungskonzept besteht.

5. ANTRAGSVERFAHREN

Anträge auf Förderung können ganzjährig an die Damp Stiftung, c/o NGEG, Sell-Speicher, Wall 55, 24103 Kiel gerichtet werden.

Die Antragstellung kann nur anhand des „Förderantrags der Damp Stiftung“ erfolgen. Eine formlose Antragstellung ist nicht möglich. Der Antrag ist stets auch als pdf-Dokument (Antrag und alle Anlagen in einer Datei an kontakt@damp-stiftung.de zu übersenden.

Der Umfang des Antrags ist auf zwölf Seiten einschließlich aller Anlagen begrenzt. Der Antrag muß in Papierform und digital als pdf per E-Mail (maximal 6 MB) eingereicht werden. Beide Exemplare müssen identisch sein. Jeder Antrag muß eine Zusammenfassung von maximal einer halben Seite enthalten.

Der Antrag enthält u. a. Angaben, welche Informationen und Unterlagen erforderlich sind und beigelegt werden müssen, um eine eindeutige Bewertung des Vorhabens und seiner Zielsetzung als Grundlage für eine Entscheidung zu ermöglichen.

Mit dem Förderantrag muß ein Finanzierungsplan vorgelegt werden. Der Geförderte verpflichtet sich, nach jeder Förderung eine Schlußabrechnung mit Verwendungsnachweis vorzulegen.

Der Förderantrag kann mit den Förderrichtlinien aus dem Internet unter www.damp-stiftung.de heruntergeladen werden.

6. ENTSCHEIDUNG

- 6.1.** Der Stiftungsvorstand legt dem Stiftungsrat nur solche Anträge vor, die nach Maßgabe der Satzung und dieser Förderrichtlinien für eine Förderung geeignet sind. Bei ungeeigneten Anträgen wird dem Antragsteller eine entsprechende Mitteilung ohne Befassung des Stiftungsrats gemacht.
- 6.2.** Der Stiftungsrat entscheidet über die Vergabe von Fördermitteln nach Maßgabe der Satzung und dieser Förderrichtlinien. Der Stiftungsvorstand protokolliert die Beschlüsse und informiert den Antragsteller über das Ergebnis.
- 6.3.** Die Mittel werden entsprechend den im Bewilligungsschreiben enthaltenen Angaben zur Verfügung gestellt. Der Empfänger ist für die zweckgerichtete Verwendung der Mittel verantwortlich und verpflichtet, der Stiftung jederzeit auf Verlangen Auskunft über die Verwendung der Mittel zu geben.
- 6.4.** Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen und Leistungen der Stiftung besteht nicht.

7. INFORMATIONS- UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES GEFÖRDERTEN

- 7.1.** Empfänger von Zuwendungen der Stiftung verpflichten sich, mit der Annahme der Förderung in angemessenen Zeitabständen über den Stand und Fortgang des Projektes oder der geförderten Maßnahme zu berichten. Nach Abschluß des geförderten Projektes ist ein Abschlußbericht im Umfang von in der Regel fünf Seiten und ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Eine etwaige Publikation ist im Original zu übermitteln, sie muß einen Hinweis auf die Förderung durch die Damp Stiftung enthalten. Bei Projekten mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren ist während dieses Zeitraums ein Zwischenbericht abzugeben.

7.2 Bei allen Projekten, die durch die Stiftung gefördert werden, ist in geeigneter Weise („Gefördert mit Mitteln der Damp Stiftung“) auf die erfolgte Förderung durch die Damp Stiftung hinzuweisen. Über die beabsichtigte Art und Weise der Umsetzung dieser Auflage ist bereits bei der Antragstellung zu informieren. Ein entsprechender Hinweis ist auch in Einladungen, Programmen oder Presseverlautbarungen anzubringen.

8. MÖGLICHKEIT DES WIDERRUFS, ANERKENNUNG DER FÖRDERRICHTLINIEN

8.1. Die Stiftung kann die Bewilligung widerrufen, wenn diese innerhalb eines Jahres nach Zugang nicht mindestens teilweise in Anspruch genommen worden ist.

8.2. Die Stiftung behält sich den Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung gezahlter Fördermittel vor, wenn die Förderrichtlinien und ergänzend erteilte Auflagen und Bedingungen nicht beachtet, wenn Mittel nicht entsprechend dem Bewilligungsschreiben verwendet werden, ein Verwendungsnachweis nicht vorgelegt wird oder die Förderung aufgrund falscher Angaben des Antragstellers erfolgte.

8.3. Mit der Annahme von Fördermitteln erkennt der Empfänger die Richtlinien und Bewilligungsbedingungen der Stiftung an. Der Rechtsweg ist für den Antragsteller eines Förderantrags ausgeschlossen.

Die vorstehenden Förderrichtlinien wurden in der Sitzung des Stiftungsrats am 16. Mai 2019 beschlossen.

Hamburg, den 16. Mai 2019

Dr. Walter Wübben
Stifter und Vorsitzender des Stiftungsrats

Dr. Niels Bunzen
Vorstand der Damp Stiftung